



Bericht und Beschlußempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Gesetzentwurf des Abgeordneten Karl Otto Meyer (SSW)

Drucksache 12/72

Der Innen- und Rechtsausschuß hat den oben angeführten Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes, Drucksache 12/72, der ihm durch Plenarbeschluß vom 8. November 1988 überwiesen worden war, in vier Sitzungen, zuletzt am 2. Februar 1989, beraten.

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag mit Mehrheit, den Gesetzentwurf in der nachstehenden Neufassung anzunehmen.

Peter Aniol

Vorsitzender

Gesetz

zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf Antrag auch ausländische Staatsangehörige, die am Wahltag

1. Angehörige der Staaten Dänemark, Irland, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz sind,
2. seit mindestens fünf Jahren sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes gewöhnlich aufhalten und
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen.

Bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer wird das letzte ausländerbehördlich erfaßte Einreisedatum zugrunde gelegt; der ausländische Staatsangehörige kann die Aufenthaltsdauer auf andere Weise nachweisen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für einen ausländischen Staatsangehörigen nach § 3 Abs. 2 auch dann, wenn bei ihm nach einer Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts seines Heimatstaates ein Tatbestand vorliegt, der einem der in Satz 1 genannten Tatbestände entspricht.“

3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für einen ausländischen Staatsangehörigen nach § 3 Abs. 2 auch dann, wenn bei ihm nach einer Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts seines Heimatstaates ein Tatbestand vorliegt, der einem der in Satz 1 genannten Tatbestände entspricht.“

4. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie

über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,“ werden durch folgende Worte ersetzt:

„die einzelnen Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse, ihre Führung, Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

Zuständigkeit, Verfahren, Frist und Form hinsichtlich der Anträge nach § 3 Abs. 2,“.

- b) Nach den Worten „die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, ihre Ausstellung, über den Einspruch und über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,“ werden folgende Worte in einer neuen Zeile eingefügt:

„den Nachweis der Voraussetzungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit.“

Artikel 2

Sind für die im März 1990 durchzuführenden Gemeinde- und Kreiswahlen Bewerber oder Vertreter nach § 20 Abs 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt worden, so ist eine solche Wahl zu wiederholen, sofern die Partei oder Wählergruppe zu jenem Zeitpunkt Mitglieder hatte, die nach § 3 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung wahlberechtigt gewesen wären.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals für die Gemeinde- und Kreiswahlen im März 1990 anzuwenden.